



Landratsamt Biberach

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 65 Abs. 2 Satz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) über die Möglichkeit der Einsichtnahme in Hochwassergefahrenkarten mit Darstellung von Überschwemmungsgebieten

Im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen als Flussgebietsbehörde wurden an verschiedenen Gewässern Hochwassergefahrenkarten erstellt. Diese Karten mit deklaratorischer Bedeutung stellen Gebiete dar, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 10 Jahren (HQ₁₀), 50 Jahren (HQ₅₀), 100 Jahren (HQ₁₀₀) oder bei Extremhochwasser (HQ_{extrem}) zu erwarten ist. Die Karten liegen für die Teilbearbeitungsgebiete TBG 699-1, 610, 621 und 622 Donau und Seitengewässer, **betreffend die Gemeinden Allmannsweiler, Altheim, Betzenweiler, Dürmentingen, Dürnau, Ertingen, Kanzach, Langenenslingen, Unlingen sowie die Städte Bad Buchau und Riedlingen**, vor.

Die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (HQ₁₀₀) zu erwarten ist, gelten gem. § 65 Abs. 1 WG als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gem. § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Ausnahmen können nach § 78 Absätze 2 bis 4 WHG unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Bauvorhaben können im Einzelfall genehmigt werden, wenn insbesondere der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen und der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird.

Die Karten für die betreffende Stadt bzw. Gemeinde können ab sofort bei der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung und im Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt, Rollinstraße 9, Zimmer 4.43, 88400 Biberach, eingesehen werden.

Die Hochwassergefahrenkarten können auch im Internet unter www.hochwasserbw.de (Interaktive HWGK) eingesehen werden.

Biberach an der Riß, 20.06.2016

Landratsamt Biberach
Wasserwirtschaftsamt

Jürgen Nagler
Amtsleiter

Auf der Homepage des Landkreises bereit gestellt am 22.06.2016.